

Kreistagsdrucksache Nr. 105/21

AZ. GB2/A21

Tagesordnungspunkt

Entwicklung Kindeswohlgefährdungsmeldungen, Inobhutnahmen und Hilfe zur Erziehung

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 06.10.2021

Sachverhalt:

Gefährdungseinschätzungen durch das Jugendamt

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

1. Entwicklung der Meldungen Kindeswohlgefährdung (KWG) im Jugendamt Tübingen

Ein § 8a-Fall ist nach den internen Vorgaben dann gegeben, wenn die Ersteinschätzung der zuständigen Fachkraft mittels eines Meldebogens ergeben hat, dass die Informationen als gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten sind. In diesem Fall eröffnet die zuständige Fachkraft das jugendamtsinterne § 8a-Verfahren. Dieses Verfahren stellt sicher, dass eine Gefährdungseinschätzung immer in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt.

Die Anzahl der KWG – Meldungen ist seit Inkrafttreten des BKiSchG im Jahr 2012 kontinuierlich gestiegen:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	06/2021
32	40	50	58	81	91	131	138	120	87

Seit 2020 wird die Gewährleistung des Kindsschutzes durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erschwert. Die Reduzierung der sozialen Kontakte und persönlicher Begegnungen hatte auch in den ambulanten Hilfen deutliche Auswirkungen. Teilweise wurde der Kontakt zu den Familien via Telefon und Videotelefonie gewährleistet. Treffen fanden im Freien statt, wodurch das häusliche Umfeld aus dem Blick geriet. Durch die Schul- und Kindergartenschließung konnte zum Teil kein regelmäßiger Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen gehalten werden. In ohnehin schon belasteten Familien (bspw. Geldsorgen, psychische Probleme) nahmen die belastenden Situationen zu.

Entwicklung der KWG – Meldungen in den ersten 7 Monaten der vergangenen Jahre:

Monat	2019	2020	2021
Januar	16	7	9
Februar	6	8	16
März	19	16	23
April	2	2	15
Mai	7	12	8
Juni	8	15	16
Juli	12	13	11
Gesamt	70	73	98

Bundesweit ging die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen während des Frühjahrs 2020 eher zurück. Die Arbeitsstelle Kinder und Jugendhilfestatistik (AKJstat), die eine Zusatzerhebung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ausgewertet hat, kommt zu dem Fazit, dass bundesweit die Jugendämter auch während des Lockdown den Kinderschutz gewährleisten konnten und es, vermutlich infolge der coronabedingten Kontakteinschränkungen, zu einem Anstieg der Gefährdungssituationen kam, die bislang nicht von den Jugendämtern in ausreichendem Maß wahrgenommen wurde (KomDat Heft 2&3, Dezember 2020).

Auch im Landkreis Tübingen kam es insbesondere im Frühjahr 2020 zu einem Rückgang der KWG-Meldungen. Seit dem Frühjahr 2021 hat die Anzahl der KWG Meldungen wieder deutlich zugenommen und liegt über dem Niveau von 2019.

Der Kinderschutz wurde demnach auch während des Lockdown gewährleistet. Fachlich begründet ist die Annahme, dass in dieser Zeit auch das Dunkelfeld noch einmal zugenommen hat.

Auch die durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen (KJP) berichtete Zunahme an psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen lässt eine weitere Zunahme von Kindeswohlgefährdenden Situationen vermuten, denen künftig mit zunehmender Sensibilität und auch Intensität begegnet werden muss.

Eine zentrale Schnittstelle im Kinderschutz ist diejenige zwischen dem Jugendamt und den Kinderärzten, den sogenannten Berufsheimnisträgern. Genau diese Schnittstelle wurde in der SGB VIII Reform, die in Teilen seit Juni 2021 in Kraft getreten ist, gestärkt. Künftig soll das Jugendamt die Berufsheimnisträger, die eine KWG-Meldung übermittelt haben, auch an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise beteiligen und diesen eine Rückmeldung geben, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen und ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes tätig geworden ist.

Kooperationen zwischen Berufsheimnisträgern, wie beispielsweise mit der KJP und zwischen den Frühen Hilfen mit den niedergelassenen Kinderärzten, bestehen bereits. Diese Strukturen und Netzwerke müssen künftig weiter ausgebaut werden. Die Einbeziehung der Berufsheimnisträger in die KWG Einschätzung wird zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand je Meldung führen.

2. Inobhutnahmen durch das Jugendamt

Inobhutnahmen werden auch durch das Jugendamt Tübingen als Folge einer kurzfristig zu treffenden Gefährdungseinschätzung bzgl. des Kindeswohls ausgesprochen. Daher ist im Zusammenhang mit den Kindeswohlgefährdungen auch immer die Entwicklung der Fälle von Inobhutnahmen mit zu betrachten.

Inobhutnahmen (ION) sind vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt, mit denen Kinder und Jugendliche in Krisen- und Notfallsituationen unmittelbar und vorläufig in einer Einrichtung oder bei anderen geeigneten Personen (Bereitschaftspflegefamilien) untergebracht werden.

Dazu ist das Jugendamt nach § 42 SGB VIII berechtigt und auch verpflichtet, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht und
 - die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
3. ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Widersprechen die Eltern der ION, hat das Jugendamt unverzüglich (d.h. spätestens am nächsten Arbeitstag) das Familiengericht zur Entscheidung über die erforderliche Maßnahme zum Kinderschutz anzurufen (oder die Kinder bei den Eltern zu belassen).

Die Inobhutnahme ist daher unter fachlichen wie rechtlichen Aspekten als sehr hochschwellige sozialpädagogische Krisenintervention einzuordnen. Inobhutnahmen kommen häufig auf Meldungen Dritter hin zu Stande (Regeleinrichtungen, Polizei, Vereine, Nachbarschaft,...), die nachvollziehbar auf eine aus ihrer Sicht akute Gefährdungslage der ihnen meistens bekannten Kinder hinweisen. Damit unterliegen sie aber auch zwischenmenschlichen Definitionsprozessen, die von der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung deutlich mit beeinflusst werden.

Eine umfassende Bewertung dieser Hinweise durch die Fachkräfte des Jugendamtes ist in der akuten Situation nicht immer vollständig möglich, sodass dann – i.d.R. nach Einholung der Zustimmung der Eltern eine ION durchgeführt werden muss, um das bestehende Risiko einer Kindeswohlgefährdung auszuschließen.

Die **Inobhutnahmen**, die aufgrund von Hinweisen anderer Personen oder Stellen erfolgten, haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	bis Juli 2021
24	22	35	34	37	30	42	50	29	32

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Anzahl der Inobhutnahmen, die ab dem Jahr 2015 eingereisten, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Statistisch werden diese separat erfasst. Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen:

2015	2016	2017	2018	2019	2020	bis Juli 2021
75	100	6	3	5	8	3

Bundesweite Entwicklung:

Bundesweit sind die Inobhutnahmen im zweiten Jahr in Folge nur deswegen gesunken, weil auch 2018 erneut deutlich weniger unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) eingereist sind. „Zugleich haben allerdings die Inobhutnahmen ohne Berücksichtigung der UMA einen Höchststand erreicht.“ (KomDat 2/2019).

Die Inobhutnahmen, die aufgrund von Hinweisen anderer Personen oder Stellen erfolgten, haben nach der o.g. Erhebung in 2019 einen Höchststand erreicht. Es ist vor diesem Hintergrund mit guten Gründen anzunehmen, dass die gesellschaftliche Sensibilität in Bezug auf den Kinderschutz deutlich gestiegen ist.

Auch die Zahl der ION, die von den Kindern und Jugendlichen selbst ausgegangen sind, ist 2018 angestiegen. Allerdings schwankt diese Zahl in einer stabilen Größenordnung und folgt keinem Trend. „Die vorhandenen Daten deuten darauf hin, dass offenbar vor allem Inobhutnahmen aufgrund von Misshandlungen und Vernachlässigungen sowie „Überforderung der Eltern“ häufiger geworden sind.“ (KomDat 2/2019)

Fallzahlenentwicklung im Landkreis Tübingen

Wie die Meldungen einer Kinderwohlgefährdung sind auch die Inobhutnahmen während des ersten Lockdown im Jahres 2020 zurückgegangen, befinden sich aber in diesem Jahr bereits über dem Niveau aus dem Jahr 2019, das zuletzt - bei stetig steigender Tendenz - einen neuen Höchststand markierte.

Umsetzung der Gewährleistung des Kinderschutzes in akuten Fällen

Kinderschutzfälle (und insbesondere Inobhutnahmen) sind immer sehr arbeitsintensiv und mit einem hohen Maß an persönlicher Verantwortung für die zuständigen Mitarbeiter verbunden. Bei kurzfristig notwendigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen ist daher immer das 4-Augen-Prinzip und auch der Einbezug der Leitung obligatorisch.

Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche werden vom Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD HzE) übernommen und unterstützt durch den Kriseninterventionsdienst (KID).

Eine zentrale Aufgabe des KID ist es, in Krisensituationen gemeinsam mit der örtlich fallverantwortlichen Fachkraft das Fallgeschehen aufzuarbeiten und sie – ggf. bis hin zur befristeten Fallübernahme - zu unterstützen.

Zur Sicherung des Kindeswohls erfolgen Hausbesuche und Clearinggesprächen mit den Beteiligten oder auch die Organisation von Schutzmaßnahmen. Dabei wird jede geplante und getätigte Handlung gemäß dem 4-Augen-Prinzip reflektiert.

Im Landkreis Tübingen hat sich zur Umsetzung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen das System der Bereitschaftspflegefamilien etabliert. Gelegentlich muss zur Unterbringung von Betroffenen auch auf stationäre Einrichtungen der Freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis zurückgegriffen werden.

3. Hilfen zur Erziehung – Der Fachdienst Hilfen zur Erziehung (FD HzE)

Dem Fachdienst Hilfen zur Erziehung obliegt die Bearbeitung der antragsgebundenen Hilfsmaßnahmen sowie aller Interventionen im Zusammenhang mit Kinderschutz und den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet die Fachkräfte des FD HzE - bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen -

verbindlich und aktiv tätig zu werden. Die Entwicklung dieses Bereich wurde oben bereits beschrieben.

Zur Gewährung und Begleitung antragspflichtiger Hilfen stellt der § 36 SGB VIII den Schlüsselprozess dar. Dies beinhaltet auf Basis einer umfassenden Anamnese mit den Familien und Feststellung des Hilfebedarfs, die Entscheidung, Vermittlung und Begleitung geeigneter und notwendiger Hilfen inklusive der Steuerungsfunktion des öffentlichen Trägers. Dabei sind Ansprüche zu prüfen gem. Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) - ohne Schulbegleitungen, Teilleistungsstörungen und Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Die Entwicklung dieser originär durch den FD HzE bewilligten und gesteuerten Hilfen lässt sich anhand den Quartalsauswertungen darstellen. Darin wurden jeweils zum Quartalsende die laufenden HzE-Fälle erhoben, um dadurch eine Orientierung des Gesamtfallvolumens im FD HzE zu ermöglichen. Seit Einführung der Beratungsoffensive im Herbst 2016 sind bis Ende 2020 die durch den FD HzE gesteuerten, individuellen Hilfen um knapp 9% angestiegen.

Auch in diesem Bereich lässt sich vermuten, dass die coronabedingten Kontakteinschränkungen des vergangenen Jahres zu einem Nachholeffekt führen werden und die Fallzahlen im Jahr 2021 noch deutlicher ansteigen.

Quartal	lfd. HzE-Fälle	Mittelwert des Jahres
I 2017	672	
II 2017	725	
III 2017	702	
IV 2017	678	694
I 2018	699	
II 2018	706	
III 2018	698	
IV 2018	724	706
I 2019	739	
II 2019	750	
III 2019	742	
IV 2019	717	737
I 2020	725	
II 2020	750	
III 2020	776	
IV 2020	765	754
I 2021	780	
II 2021	788	784

4. Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - SGB VIII Reform

Zu den Veränderungen, die sofort in Kraft getreten sind, gehört unter anderem die Norm für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Junge Volljährige erhalten eine Hilfe, wenn die Persönlichkeitsentwicklung keine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung gewährleistet. Die Hilfe wird unabhängig davon gewährt, ob es eine Prognose gibt, dass die Verselbständigung in einem bestimmten Zeitraum oder bis zum 21. Lebensjahr abgeschlossen ist.

„Zum Teil verlassen junge Menschen die Kinder- und Jugendhilfe auch in andere Sozialleistungssysteme wie SGB II, BAföG oder SGB IX. Damit dieser Übergang gut koordiniert und ohne Leistungsunterbrechung funktioniert, werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgeschriebenen Hilfeende zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt.“ Beckmann/Lohse JAmt Ausgabe 178/2021

Inwieweit diese zusätzlichen Aufgaben und Leistungen bei den aktuell laufenden ca. 80 Hilfen für junge Volljährige, weitere personelle Ressourcen erfordert, muss genau beobachtet werden.

Grundsätzlich sind weite Teile der SGB VIII Reform, die im Juni 2021 verkündet wurde, bereits zum 10.06.2021 in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind die Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Inklusiven Lösung.